



## **Privatrechtlicher Zuwendungsvertrag zur Weiterleitung von Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt**

**(nachstehend: Vertrag)**

zwischen dem

Verband Region Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart

(nachstehend Erstempfänger – EE – genannt)

und der

Stadt Ravensburg  
Marienplatz 26  
88212 Ravensburg

(nachstehend Letztempfänger – LE – genannt)

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen.

### **Präambel**

Dem EE wurde mit Zuwendungsbescheid des DLR Projektträgers, einer Einrichtung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 19. Dezember 2018, Förderkennzeichen: 01MZ18012B eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ in Höhe von 5.507.375,00 EURO auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplanes vom 19. Dezember 2018 bewilligt.

Entsprechend des Projektantrags vom 31.07.2018 wurde mit dem vorgenannten Zuwendungsbescheid der Weiterleitung von Mitteln (Weiterleitung i. S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung – BHO) im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zugestimmt.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrages ist eine Zuwendung von Mitteln aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (im folgenden Bundesmittel) durch den EE an den LE auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 19.12.2018 des DLR Projektträgers zur Durchführung des Projektes „LINOx BW“.
- (2) Der Vertrag wird für den Zeitraum 12.12.2018 – 30.09.2020 geschlossen (Bewilligungszeitraum).
- (3) Der Letztempfänger führt unter der Kurzbezeichnung „LINOx\_BW\_RV“ das in seinem Antrag vom 12.12.2018 nach Art und Umfang beschriebene Vorhaben im Rahmen des Verbundprojektes „LINOx BW“ unter dem Kennzeichen RV004 durch. Der Antrag umfasst:
  - Formular mit Vorhabenbeschreibung vom 12.12.2018
  - Ergänzungen vom 11.01.2019, 22.01.2019 und vom 14.05.2019
  - ~~Bestätigung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns zum~~ (entfällt für den LE)
  - ~~Unsere Unverbindliche Inaussichtstellung vom~~ (entfällt für den LE)
  - Unser weiteres Schreiben vom 08.05.2019
- (4) Die Vertragsparteien setzen das Vorhaben gemäß Absatz 3 so um, dass die im Verbundprojektantrag ausgearbeiteten Zeit- und Arbeitspläne eingehalten werden.
- (5) Der LE ist zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Mittelverwendung verpflichtet.
- (6) Anlage dieses Vertrages sind in ihrer jeweils geltenden Fassung:
  - a) Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-Gk und BNBest-BMBF 98 (Anlage 1)
  - b) Vorlage „Zwischennachweis und Mittelanforderung“ (Anlage 2)
  - c) Vorlage „Nachweise“ [bestehend aus Zwischenbericht, Schlussbericht, Verwendungsnachweis zahlenmäßig] (Anlage 3)
  - d) Vorlage „Belegliste“ (Anlage 4)
- (7) Die Bestimmungen der ANBest-GK (insbesondere Nr. 1 bis Nr. 7) und BNBest-BMBF 98 werden unmittelbarer Vertragsbestandteil. EE und LE verpflichten sich, die erwachsenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## § 2

### Höhe der Fördermittel, förderfähige Ausgaben

- (1) Der EE leitet Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ bis zur Höhe der Fördersumme von 609.308,78 EURO (in Worten: sechshundertneuntausend-dreihundertundacht Euro, 78/100) weiter. Die Mittel sind ausschließlich zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu verwenden. Die Zuwendung darf zudem nur für die im Bewilligungszeitraum gemäß § 1 Abs. 2 für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.
- (2) Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
  - die relevanten Bedingungen und Auflagen durch den LE erfüllt werden;
  - die Realisierung des Vorhabens durch den LE gesichert ist.
- (3) Die Mittel werden zur Vorhabensförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote von 100 % (in Worten: einhundert Prozent) zur Deckung von folgenden vorhabenbezogenen Ausgaben des LE (alle Angaben in Euro):

F0831	Gegenstände bis zu € 410 im Einzelfall	0,00
F0841	Weitere Sachausgaben	113.000,00
F0850	Gegenstände und andere Investitionen von mehr als € 410 im Einzelfall	496.308,78
<b>F0861</b>	<b>Gesamtausgaben des Vorhabens</b>	<b>609.308,78</b>
F0862	Eigenmittel	0,00
F0864	Zuwendung	609.308,78

## § 3

### Auszahlung der Fördermittel

- (1) Der LE beantragt beim EE die Auszahlung von Mitteln – entsprechend den einschlägigen Regelungen der ANBest-Gk und BNBest 98 und unter Vorlage von Kopien der Rechnungen / Belege. Ein erster Teilbetrag wird ausgezahlt, wenn dem EE vom LE eine Erklärung vorliegt, dass die geförderte Ladeinfrastruktur ab Inbetriebnahme für drei Jahre (AC Ladestationen / Wallboxen) und fünf Jahre (DC Ladestationen) im Eigentum des LE verbleibt und betrieben wird.

- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragsmittel nach folgendem Zahlungsplan ausbezahlt sind:

511.728,78 Euro im Haushaltsjahr 2019

97.580,00 Euro im Haushaltsjahr 2020

#### **§ 4**

##### **Durchführung, Abschluss, Nachweis der Verwendung, Prüfungsrecht**

- (1) Der LE ist dem EE zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Der LE legt den Verwendungsnachweis entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ANBest-Gk und BNBest 98 vor.
- (2) Abweichend von der Regelung Ziffer 3.1 der BNBest-BMBF 98 sind die Zwischenberichte jeweils sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen.
- (3) Abweichend von der Regelung Nr. 3.3 BNBest-BMBF sind die Zwischenberichte und der Schlussbericht ausschließlich in elektronischer Form vorzulegen.
- (4) Abweichend von der Regelung Nr. 6.1 der ANBest-Gk und Nr. 3.2 BNBest-BMBF ist der Verwendungsnachweis (Schlussbericht und zahlenmäßiger Verwendungsnachweis) einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Dabei werden die folgenden Sonderregelungen eingeräumt:
- Der LE verpflichtet sich, bis spätestens 5 Werktagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt worden sind (Aufrechterhaltung des Betriebs der geförderten Ladeinfrastruktur). Diesbezügliche Änderungen müssen mitgeteilt werden.
  - Die Auszahlung der Förderung erfolgt rückwirkend frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und Erhalt der Bestätigung zum Aufrechterhalt des Betriebs der Ladeinfrastruktur.

- (5) Der EE ist berechtigt, die Abwicklung des Projektes beim LE zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Fördermittel zu prüfen. Ebenso sind das BMWi, der DLR Projektträger und der Bundesrechnungshof berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des LE anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der LE hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5**

### **Standards, Abtretungsverbot, weitere Mitwirkung, Branding**

- (1) Der LE ist verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen (vgl. dazu unter der Internetadresse <http://www.dfg.de> die Vorschläge der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis).
- (2) Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Der LE ist verpflichtet – unter Beachtung des Datenschutzrechts — alle für die Evaluation des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 - 2020“ benötigten und vom BMWi noch zu benennenden Daten bereitzustellen. Ferner wird der LE an den für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilnehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter(innen) hat der LE darauf zu achten, dass diese zum Vorhaben Auskunft geben können.
- (4) Der LE wird an der Begleit- und Wirkungsforschung mitwirken. Hierzu wird er je eine Ausfertigung aller Sachberichte (Zwischenberichte, Schlussbericht) unverzüglich dem EE zur Verfügung stellen. Der EE wird die Sachberichte dem Auftragnehmer für die Begleitforschung zusenden.
- (5) Der LE verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen seines in §1 genannten Vorhabens. Der LE verpflichtet sich, die Forschungsaufgaben im Verbundprojekt LINOx BW zu unterstützen und aktiv mitzuwirken. Dies umfasst zumindest:
- Mitwirkung und / oder Teilnahme an mindestens einem Workshop zu verschiedenen Anwendungsfällen der Ladeinfrastruktur.
  - Lieferung von Daten zur Nutzung der geförderten Ladeinfrastruktur und dem Nutzungsverhalten nach Anforderung durch die Forschungspartner, zumindest im 2. Quartal 2020.

Der LE stimmt zu, dass die zur Verfügung gestellten anonymisierten Daten sowie die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen auch in zukünftige Arbeiten der am Projekt LINOx BW beteiligten Forschungspartner einfließen und Projektergebnisse auf Basis dieser Daten veröffentlicht werden. Der LE stimmt auch der Weitergabe derjenigen Daten zu, die üblicherweise und bei vergleichbaren Förderprojekten im Zuge der Bearbeitung und der Bewertung des Antrags zwischen den unmittelbar mit der Weiterleitung der Bundesmittel beteiligten Verbundforschungspartner ausgetauscht werden. Dies sind

insbesondere die Höhe der Zuwendung, die Förderquote, Angaben zur Ladeinfrastruktur sowie die bereits zur Verfügung gestellten Adressdaten.

- (6) Der LE wird in allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem folgendes Logo aufnehmen:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird vom EE zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wird durch den LE das Corporate Design der Bundesregierung/BMWi bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem LE) aufzunehmen.

An den geförderten Ladestationen ist das Logo des Ministeriums in der oben dargestellten Form anzubringen. Das Logo muss gut sichtbar, möglichst auf der Vorderseite angebracht werden.

Auf Bauschildern ist folgender Hinweis aufzunehmen:

*„Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland...“*

*Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“*

- (7) Der LE erklärt sich bereit, bei Projektpräsentationen und Veröffentlichungen durch das BMWi mitzuwirken.

## **§ 6**

### **Rücktritt**

- (1) Der Rücktritt ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit von diesem Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - b) die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - c) den Verpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung nicht nachgekommen wird,
  - d) die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden,
  - e) der Zuwendungsbescheid durch den DLR Projektträger im Auftrag des BMWi nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen wird.
  
- (2) Eine zweckwidrige Verwendung liegt auch vor, wenn die Förderung ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

## **§ 7**

### **Rückzahlung**

- (1) Tritt eine Vertragspartei vom Vertrag zurück, so ist der LE verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Fördermittel unverzüglich an den EE zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des Rücktritts fällig. Der EE ist berechtigt, diese Ansprüche an den Bund abzutreten.
  
- (2) Der LE hat den Rückzahlungsanspruch dem EE mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
  
- (3) Hat der LE die Umstände, die zum Entstehen des Rücktrittsrechts geführt haben, nicht zu vertreten, und werden die Fördermittel innerhalb der vom EE gesetzten Frist zurückgezahlt, so kann der LE geltend machen, dass die Zinsforderung unbillig war.

- (4) Sollte sich bei einer Prüfung des Bundesrechnungshofes (vgl. § 91 Bundeshaushaltsordnung) beim EE oder LE herausstellen, dass Zuwendungen zweckwidrig im Sinne der Bundeshaushaltsordnung verwendet wurden, so ist der EE berechtigt, diese Zuwendungen vom LE in dem Umfang zurückzufordern, wie der EE Rückzahlungen an den DLR Projektträger zu leisten hat. Die Rückzahlung wird mit Anforderungsschreiben des DLR Projektträgers an den EE fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob die zweckwidrige Verwendung dem EE bekannt oder ggf. durch ihn gebilligt war oder nicht. Rückforderungen des DLR Projektträgers, die durch Fehler des EE verursacht wurden, können nicht auf den LE übertragen werden.

## § 8

### Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Vertragszweck am nächsten kommen, den die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stadt Ravensburg

Verband Region Stuttgart

Ravensburg, 18/06/2019  
.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

Stuttgart, 02.07.2019  
.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Unterschrift)



- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-Gk und BNBest-BMBF 98
- Anlage 2: Vorlage „Zwischennachweis und Mittelanforderung“
- Anlage 3: Vorlage „Nachweise“ [bestehend aus Zwischenbericht, Schlussbericht, Verwendungsnachweis zahlenmäßig]
- Anlage 4: Vorlage „Belegliste“